

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA 10/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die exorbitanten Kostensteigerungen bei den Energiepreisen stellen für viele Versicherungsagenten eine unvorhersehbare Belastung dar. Die energieintensiven Versicherungsagenten können diese Mehrkosten nicht an den Endkunden weitergeben oder auffangen, was zu einer Belastung der unternehmerischen Substanz und einen Teilverlust der Wettbewerbsfähigkeit führt.

Um diese Kostenbelastung für Energie (Treibstoff, Strom und Gas) zumindest teilweise abzufedern und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der (energieintensiven) Unternehmen und in weiterer Folge des Wettbewerbsstandortes zu leisten, wurde im Juli 2022 das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz im Nationalrat beschlossen. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde nun am 23.11.2022 veröffentlicht.

Durch den Einsatz des Bundesgremiums der Versicherungsagenten konnte erreicht werden, dass auch die **Versicherungsagenten** in den **Genuss des Energiekostenzuschusses** kommen können.

Die **Ursache** der erhöhten Energiekosten müssen an der Wurzel gepackt werden, wir haben daher eine **klare Botschaft** an die Politik gesendet:

- Die EU muss endlich die **Ursachen** der exorbitant gestiegenen Energiepreise bekämpfen.
- Österreich muss bis dahin für eine **ausreichende Überbrückung** sorgen.
- Die Regierung muss **Unterstützungsleistungen** und die CO2-Bepreisung an jene in Deutschland angleichen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Daher gilt es **nicht** an der Preisspirale künstlich zu drehen und durch die CO2-Bepreisung, die im Jänner 2023 nochmals erhöht wird, eine zusätzliche Belastung zu schaffen.

Durch den intensiven Einsatz des Bundesgremiums können auch für Unternehmen in der Versicherungsvermittlung mit einem Jahresumsatz über EUR 700.000 den Energiekostenzuschuss beantragen:

Im ursprünglichen Entwurf des Energiekostenzuschusses waren Unternehmen, die in Banken- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen mit den ÖNACE-2008 Kennungen K64-K66 tätig sind, ausgeschlossen. Mit dieser ÖNACE-Kennung waren auch kleinstrukturierte und familiengeführte Unternehmen aus der Versicherungsvermittlung (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, Vermögensberater) ausgeschlossen (hier haben wir ausführlich in unserem Sondernewsletter 9/2022 informiert).

Durch den Einsatz des Bundesgremiums der Versicherungsagenten konnte nunmehr erreicht werden, dass die Versicherungsvermittlungen (zB **Versicherungsagenten**, Versicherungsmakler und Vermögensberater) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie **nicht ausgeschlossen** sind.

Die aktuelle Richtlinie zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen wurde am 23.11.2022 veröffentlicht und kann über die [Website des aws](#) abgerufen werden. Hier sind auch weiterführende [FAQs](#) abrufbar, welche in den kommenden Tagen noch ergänzt werden.

Sofern Versicherungsagenten das Eingangskriterium erfüllen (Energiekosten mehr als 3 % des Produktionswertes - siehe nachstehende Formel), können diese den Energiekostenzuschuss für den Zeitraum Februar 2022 - September 2022 für ihre Energiemehrkosten (Strom, Gas, Treibstoff) beantragen:

9. Wie wird der Produktionswert ermittelt?

Der Produktionswert wird folgendermaßen berechnet:

	Umsatz einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen
+/-	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen
-	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf
<hr/>	
=	Produktionswert

Zu beachten ist, dass die Energiekosten durch den Steuerberater/Bilanzbuchhalter ermittelt und bestätigt werden müssen. Daher ist zu empfehlen, dass sich die Mitglieder an ihre steuerlichen Vertreter wenden.

Für Unternehmen im Versicherungswesen mit einem Jahresumsatz unter EUR 700.000 sind die Regelungen noch offen:

Parallel zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen mit über EUR 700.000 Jahresumsatz soll für Kleinstunternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu max. EUR 700.000 eine eigene Richtlinie erarbeitet werden. Rund 99 % der Versicherungsagenten haben einen Umsatz unter EUR 700.000 und können somit noch in den Genuss einer Förderung kommen. Für die Pauschalierungsmöglichkeit soll nicht zwingend notwendig sein, dass ein Steuerberater die Energiekosten ermittelt und bestätigt.

Eckpunkte zum Pauschalierungsmodell:

Für diese Kleinstunternehmer soll insbesondere aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Nachweispflicht hinsichtlich der Energieintensität entfallen. Der förderfähige Zeitraum erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 30. September 2022. Gefördert werden Mehraufwendungen für Energie, welche im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 30. September 2022 angefallen sind. Zu den förderbaren Energieformen zählen: Erdgas, Strom, Treibstoff (Diesel und Benzin). Nicht gefördert werden Heizstoffe (Heizöl, Kohle, Pellets). Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens EUR 300 (dies entspricht EUR 2.000 Energiekosten) und maximal EUR 1.800 (bei EUR 12.000 Energiekosten):

<i>Energiekosten 2022</i>	<i>Halbierung Energiekosten 2022</i>	<i>der Fördersatz</i>	<i>Pauschale Zuschusshöhe</i>
EUR 2.000	EUR 1.000	30 %	EUR 300

EUR 4.000	EUR 2.000	30 %	EUR 600
EUR 6.000	EUR 3.000	30 %	EUR 900
EUR 8.000	EUR 4.000	30 %	EUR 1.200
EUR 10.000	EUR 5.000	30 %	EUR 1.500
EUR 12.000	EUR 6.000	30 %	EUR 1.800

**Die Darstellung erfolgt vorbehaltlich der offiziell verlautbarten Richtlinie, der dann noch weitere Details und Bedingungen zu entnehmen sind. Sobald die Richtlinie offiziell ist, werden wir zeitnah darüber informieren.*

Nähere Informationen rund um den Energiekostenzuschuss können Sie hier entnehmen:

- [RL zum Energiekostenzuschuss - aws](#)
- [Energiekostenzuschuss, Energieförderung, Strompreis, Antiteuerungspaket, Benzinkosten, Erdgas, Förderung - Austria Wirtschaftsservice - aws](#)
- [FAQ Energiekostenzuschuss - aws](#)
- [Energie FAQ für Unternehmen - WKO.at](#)
- [Downloads Energiekostenzuschuss - aws](#)
- [Ausfüllhilfe-Dokument zur Berechnung der Basisstufe - aws](#)

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3721
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.